

Leipziger Tageblatt

0041

und

Anzeiger.

N^o 189.

Montag, den 8. Juli.

1839.

Bekanntmachung.

Obgleich nach einer in hiesiger Stadt bereits bestehenden polizeilichen Verordnung, bei Erneuerung des Abzugs oder der Abfärbung der nach den Straßen und öffentlichen Plätzen gerichteten Häuserseiten die Ausgüsse der Dachrinnen — die sogenannten Drachenköpfe — in metallene Fallrohre umgeändert, auch alle neue Gebäude mit dergleichen Fallrohren versehen werden müssen, so wird, wegen der mancherlei Unbequemlichkeiten und Nachtheile, die jene Ausgüsse haben, doch deren allgemeine Abschaffung nothwendig. Es haben daher die hiesigen Hausbesitzer, an deren Gebäuden sich solche Ausgüsse befinden, sie

längstens bis zu Michaelis 1841

abzuschaffen und in Fallrohre umzuändern, widrigenfalls sich zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist die Wegnahme der Ausgüsse und deren Umänderung in Fallrohre auf ihre Kosten obrigkeitswegen werde verfügt werden. Leipzig, den 1. Mai 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Deutrich.

Bekanntmachung.

die Einführung des Vierzehn-Thaler-Fußes bei der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend.

Nach §§. 50. und 73. des Gesetzes über die Einrichtung der erbländischen Immobilien-Brandversicherungsanstalt vom 14. November 1835, welches laut Verordnung der Königl. Hohen Brandversicherungscommission vom 22. Juni 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 175) von und mit dem 1. August 1839 in volle Wirksamkeit tritt, sollen sowohl die von den Versicherten zu leistenden Beiträge, als auch die Brandschadensvergütungen und Entschädigungen wegen verdothenen Feuerlöschwärtthes in Conventionsgelde, entweder baar oder in Cassenbillets, nach dem Gesetze vom 30. Juli 1834 §. 3. gewährt werden. Da es jedoch wegen des ohnehin bevorstehenden Uebergangs zum Vierzehn-Thaler-Fuße nicht räthlich erscheint, auf die zwischen- innenliegende Frist den Zwanzig-Gulden-Fuß bei der Brandversicherungsanstalt beizubehalten, so hat das Hohe Ministerium des Innern, eingedenk der beim vorigen Landtage abgegebenen ständischen Erklärungen und in Betracht der der Staatsregierung erteilten Ermächtigung: dahin Vorkehrung zu treffen, damit der Einundzwanzig-Gulden-Fuß bald möglichst im Lande eingeführt werden möge — Inhafts der obengedachten Verordnung beschlossen, zu Vermeidung späterer Umschreibungen, sofort mit dem Eintritte der Wirksamkeit des eingangsgedachten Gesetzes den Vierzehn-Thaler-Fuß bei der alterbländischen Brandversicherungsanstalt dergestalt einzuführen, daß die von und mit dem 1. August dieses Jahres vorkommenden Schäden an versicherten Gebäuden u. s. w. nach dem Vierzehn-Thaler-Fuße vergütet und überhaupt alle nach dem erwähnten Gesetze zu leistenden Zahlungen ebensowohl, als die zu Deckung dieser Ausgaben erforderlichen Beiträge der Versicherten, in dem bemerkten Münzfuße resp. gewährt und erhoben werden.

Dabei soll jedoch den Eigenthümern von schon katastrirten Gebäuden und sonst zur Aufnahme in die Landesanstalt geeigneten Gegenständen anheimgestellt bleiben, die Werths- und Versicherungssummen um 2 $\frac{1}{2}$ pCt. (vorbehältlich jedoch, daß die hierdurch sich ergebenden Beträge in dem §. 27. des Gesetzes und §. 1. der Generalverordnung vom 25. Januar 1836 vorgeschriebenen runden Summen aufgehen) zu erhöhen.

Nach Vorschrift der mehrgedachten Verordnung der Königl. Hohen Brandversicherungscommission vom 22. vorigen Monats haben aber diejenigen Versicherten, welche von dieser Erhöhung Gebrauch machen wollen, ihre diesfälligen Anträge

längstens bis mit dem 31. Juli 1839

unter der Verwarnung, daß sie später damit nicht zugelassen werden, bei der Obrigkeit anzubringen.

Indem wir nun dieß Alles hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche von der vorgedachten Erhöhung Gebrauch machen wollen, hierdurch auf, sich hierüber, unter der nurgedachten Verwarnung des Verlustes dieser Erhöhung, spätestens mit dem 31. dieses Monats bei uns zu erklären.

Leipzig, den 2. Juli 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Deutrich.

Erinnerung an Abführung der Schock- und Quatembersteuern.

Am 1. Juni d. J. waren die bis mit gedachtem Monate gefälligen Schock- und Quatembersteuern von den hiesigen Haus- und Grundstücksbesitzern zu entrichten und es haben, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, vierzehn Tage nach der Verfallzeit die diesfälligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang zu nehmen. Es werden daher alle diejenigen, welche mit dergleichen Steuern noch im Rückstande sind, hiermit aufgefordert, solche spätestens binnen vierzehn Tagen abzuführen, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionengebühren verfallen.

Leipzig, am 29. Juni 1839.

Stadt-Steuer-Einnahme alhier.